

Landesschulrat für Niederösterreich



Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Friedrich Koprax

t: +43 2742 280 5100
f: +43 2742 280 1111
e: friedrich.koprax@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 1
Bezug: BMBF-12.660/002-III/2/2014

I-110/123-2014

Datum: 03.12.2014

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Zum obigen Betreff übermittelt der Landesschulrat für Niederösterreich in der Anlage seine Stellungnahme.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ac5abb3e8811481a93da9aad5af8d467	
	Unterzeichner	Landesschulrat fuer Niederoesterreich
	Datum/Zeit-UTC	04.12.2014 09:27:22
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	710400110544
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.a-trust.at/pdfverify Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.lsr-noe.gv.at/amtssignatur-bildmarke.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Die ÖPU NÖ übermittelt ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Wir möchten uns zunächst dafür bedanken, dass mit dem vorliegenden Entwurf einige von der AHS-Gewerkschaft mehrfach angeregte Änderungen umgesetzt werden. Allerdings sind damit noch nicht alle offenen rechtlichen Probleme gelöst.

Weiters möchten wir anmerken, dass es uns hier um Anpassungen geht, die einen reibungslosen und rechtskonformen Ablauf der neuen Reifeprüfung ermöglichen. **Unsere grundsätzliche Kritik am Konzept der neuen Reifeprüfung, die die AHS-Gewerkschaft in ihrer Stellungnahme vom 10. April 2010 umfassend dargestellt hat, bleibt vollinhaltlich aufrecht. Für den kommenden Haupttermin kommen aber grundlegende Änderungen selbstverständlich nicht in Frage. Solche bedürfen im Sinne der Schüler¹, die darauf vorbereitet werden sollen, einer mehrjährigen Vorlaufzeit.**

1) Lähmung der Prüfungskommission

Die geplante Änderung in § 35 Abs. 3 SchUG (unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen für Beschluss erforderlich) löst nicht das Problem der möglichen Lähmung der Prüfungskommission.

Beispiel: Prüfer und Beisitzer einigen sich auf Befriedigend, der Klassenvorstand hält ein Gut für angebracht, der Schulleiter ein Genügend. Alle stimmen nur ihrem eigenen Vorschlag zu und lehnen die beiden anderen ab. Die Kommission ist beschlussunfähig.

2) Mehrere Lehrer haben einen (schulautonomen) Gegenstand unterrichtet

Eine Schule – es gibt sie wirklich – hat in der Oberstufe den schulautonomen Pflichtgegenstand „Naturwissenschaftliches Labor“ mit insgesamt 10 Jahreswochenstunden (3/3/2/2) geschaffen. Es gibt auch Schularbeiten, weshalb der Gegenstand gem. § 12 Abs. 2 Z 11 Prüfungsordnung AHS schriftlich maturabel ist. Selbstverständlich ist er gem. § 27 Abs. 1 Z 24 Prüfungsordnung AHS auch mündlich maturabel.

Der Gegenstand „Naturwissenschaftliches Labor“ umfasst Inhalte aus Biologie, Physik und Chemie und wird deshalb auch abwechselnd von Biologie-, Physik- und Chemielehrern unterrichtet, damit die vermittelten Inhalte auch immer von Fachlehrern gelehrt werden.

Gem. § 35 Abs. 2 SchUG hat der Schulleiter, wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer in Betracht kommen, einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern, jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

Gem. § 28 Abs. 3 Prüfungsordnung AHS ziehen die Prüfungskandidaten zwei Themenbereiche und wählen einen davon. Da niemand im Voraus wissen kann, was gezogen und gewählt wird, ist es möglich, dass die Wahl auf den Themenbereich aus dem Fachbereich fällt, der durch die beiden gem. § 35 Abs. 2 SchUG bestellten Prüfer nicht fachkompetent abgedeckt wird. Dann muss z. B. ein Chemielehrer bei der mündlichen Reifeprüfung biologische Inhalte prüfen.

3) Pflicht- und Wahlpflichtgegenstand wurden von verschiedenen Lehrern unterrichtet

Gem. § 27 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS können nur solche Prüfungsgebiete für die mündliche Reifeprüfung gewählt werden, deren entsprechende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden. Dabei kann der einem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt werden.

Wie schon im vorigen Punkt ausgeführt, hat der Schulleiter gem. § 35 Abs. 2 SchUG, wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer in Betracht kommen, einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern, jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

Ein konkretes Beispiel: Ein Gymnasiast wählt die Prüfungsgebiete Psychologie und Philosophie (insgesamt 4 Jahreswochenstunden) und Chemie (insgesamt 4 Jahreswochenstunden) und ergänzt Chemie mit dem Wahlpflichtgegenstand Chemie, um die notwendigen 10 Jahreswochenstunden zu erreichen bzw. zu überschreiten. Zwei unterschiedliche Personen haben den Pflichtgegenstand und den Wahlpflichtgegenstand unterrichtet.

Gem. § 28 Abs. 2 Prüfungsordnung AHS ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

Bei der mündlichen Reifeprüfung in Chemie ist im Voraus aufgrund des Ziehens von Themenbereichen nicht absehbar, ob der Kandidat nun eine Frage aus einem Stoffgebiet bekommt, das der Lehrer A im Pflichtgegenstand oder der Lehrer B im Wahlpflichtgegenstand unterrichtet hat. Pädagogisch ist es aber wohl sinnvoll, dass derjenige Lehrer prüft, der den jeweiligen Bereich auch gelehrt hat.

Gem. § 35 Abs. 2 SchUG ist die Bestellung der beiden Personen, die den Pflichtgegenstand und den Wahlpflichtgegenstand unterrichtet haben, zu Prüfern nicht zulässig. Beide Personen sind ja ausgebildete Chemielehrer, weshalb „die fachlichen Anforderungen“ die Bestellung von zwei Prüfern nicht erfordern.

4) Prüfer und Beisitzer bzw. die beiden Prüfer können sich nicht auf eine Note einigen

Gem. § 35 Abs. 3 SchUG kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Es gibt keine Regelung für den Fall, dass sich die beiden nicht einigen.

Die Funktion des Beisitzers (§ 35 Abs. 2 Z 5 SchUG) wurde mit dem Argument geschaffen, die Prüfung zu objektivieren, da nur so sichergestellt sei, dass zumindest eine Person neben dem Prüfer die fachliche Qualifikation mitbringt, um die Leistung fundiert beurteilen zu können. Es ist nicht einzusehen, warum den u.U. einzigen fachkundigen Personen in der Prüfungskommission nur gemeinsam eine Stimme zukommen soll, ihre fachlich fundierte Meinung also nur halb so viel wert ist wie die der nicht fachkundigen Kommissionsmitglieder.

Lösung bzw. Entschärfung aller vier Probleme:

- Wurde ein Gegenstand in der Maturaklasse während der Oberstufe von mehreren Lehrern unterrichtet, so sind bei der mündlichen Reifeprüfung all diese Personen, wenn sie noch an der betreffenden Schule unterrichten, zu Prüfern zu bestellen, auch wenn es die fachlichen Anforderungen nicht erfordern. Die Bestellung eines Beisitzers entfällt in diesem Fall.
- Umfasst ein (schulautonomes) Prüfungsgebiet den Inhalt mehrerer „normaler“ Gegenstände, sind Fachlehrer für jeden der umfassten „normalen“ Gegenstände als Prüfer zu bestellen. Die Bestellung eines Beisitzers entfällt, wenn mind. zwei Prüfer bestellt worden sind.
- Das Prüfungsgespräch selbst führt die Person bzw. führen die Personen, die die in der Aufgabenstellung abgefragten Bereiche unterrichtet hat bzw. haben.
- Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme (auch im Fall, in dem es einen Prüfer und einen Beisitzer gibt, und auch bei der Kompensationsprüfung). Stimmenthaltungen sind unzulässig.



Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit. (Das entspricht der bisher geltenden Regelung.)

5) Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit

Gem. § 37 Abs. 5 SchUG ist die mündliche Reifeprüfung öffentlich, nicht jedoch die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit.

Seitens der ÖPU NÖ bestehen keine Bedenken, durch eine entsprechende Änderung in § 37 Abs. 5 SchUG auch die Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeit öffentlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Teimel e.h.

Vorsitzende der ÖPU NÖ

HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König

Landesschulinspektor

f. technische u. gewerbliche Lehranstalten in NÖ.



St. Pölten, am 28.11.2014

An die
Aamtsdirektion

Im Hause

Zahl: 111/0176-I/2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulunterrichtsgesetz und die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012 geändert werden

Stellungnahme

zu Artikel 1 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

ad Z 14.:

§ 41 Abs. 1 erster Satz soll wie folgt lauten:

*§ 41. (1) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung an einer höheren Schule Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung **bzw. zur Reife- und Diplomprüfung** abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. ...*

Damit wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass auch für die Absolvent/innen der Berufsbildenden Höheren Schulen die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzprüfungen gemäß § 41 SchUG besteht.

Zusätzlich zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird ergänzend folgender zusätzliche Änderungsvorschlag betreffend **§ 36 Abs. 4 Z 1**. eingebracht:

§ 36 Abs. 4 Z 1 soll lauten:

(4) Die konkreten Prüfungstermine im Rahmen der Hauptprüfung sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse wie folgt festzulegen:

- 1. für die Abgabe der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 durch **die zuständige Schulbehörde**,*
- 2. für die einzelnen standardisierten Klausurarbeiten der Klausurprüfung durch den zuständigen Bundesminister*

Begründung:

Die Abschließende Arbeit (vorwissenschaftliche Arbeit, Diplomarbeit, Abschlussarbeit) ist hinsichtlich ihrer Themenstellung und Bearbeitung am Bildungsziel der jeweiligen Schulart bzw. der Schulform oder Fachrichtung orientiert, wobei die konkrete Aufgabenstellung durch den Prüfer/die Prüferin im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin und mit Zustimmung der

zuständigen Schulbehörde festgelegt wird.

Dadurch ist gewährleistet, dass sowohl die Schwerpunktsetzung der Schule bzw. der jeweiligen Fachrichtung berücksichtigt wird als auch den Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprochen wird. Entsprechend den unterschiedlichen Arbeitsformen, die auch durch das jeweilige Bildungsziel und die fachlichen Anforderungen bestimmt sind, sowie durch die organisatorischen Erfordernisse der jeweiligen Schulstandorte ist es zweckmäßig, dass der **konkrete Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der abschließenden Arbeit durch die Schulbehörde festgelegt wird**, da die einzuhaltenden generellen Randbedingungen ohnehin durch die jeweilige Prüfungsordnung normiert werden.

Weiters wird angeregt:

Es ist dringend notwendig, eine Harmonisierung der Bestimmungen des SchUG und des SchUG-BKV hinsichtlich der abschließenden Prüfungen herbeizuführen.

Insbesondere die rechtliche Situation bei den Tagesformen der Kollegs und der Aufbaulehrgänge führt zur Verunsicherung der Studierenden. Die derzeitige Situation ist deswegen unbefriedigend, da die „Prüfungsordnung BHS, BA“ sowohl für die 5-jährige „Normalform“ der Höheren Lehranstalten als auch für die Sonderform „Aufbaulehrgang“ gilt, nicht aber für die Sonderform „Kolleg“ und für die Berufstätigenformen; in der überwiegenden Zahl der Fälle werden aber Aufbaulehrgänge und Kollegs zusammen in einem Klassenverbund geführt, die Lehrpläne weisen eine modulare Semestergliederung auf. Es wird daher die Situation eintreten, dass für Studierende, die z. B. in einem Team gemeinsam eine Diplomarbeit bearbeiten, hinsichtlich der abschließenden Prüfung vollkommen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen bestehen (SchUG + PrO-BHS,BA-2012 bzw. SchUG-BKV + PrO-BMHS-2000). Diese Bedingungen sind aus Gleichbehandlungsgründen nicht vertretbar.

Auf Grund der vorstehend genannten Klassenverbände ist eine einheitliche Prüfungssituation auf gemeinsamer rechtlicher Grundlage für alle Studierenden unbedingt notwendig. Auch für die Schulen ist aus organisatorischen Gründen eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Durchführung der abschließenden Prüfungen im Bereich der Sonderformen der Höheren Technischen Lehranstalten unabdingbar.

Ein Abgehen von der bisherigen gemeinsamen Führung des Aufbaulehrganges und des Kollegs würde zwar eine klare Zuordnung der relevanten Rechtsnormen erleichtern, allerdings würde das mit allergrößter Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass sowohl das Kolleg als auch der Aufbaulehrgang jeweils für sich eigenständig aus ökonomischen Gründen nicht mehr angeboten werden können (zu geringe Anzahl von Studierenden) und somit ein wichtiges außeruniversitäres Bildungsangebot im technischen Tertiärbereich mittelfristig wegfallen würde.



Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König